

Botulismus / Clostridiosen und Behördenhandeln aus rechtlicher Sicht

Veröffentlicht am [Oktober 26, 2010](#)

von Rechtsanwalt Dr. Eberhard Grabow, Schwerin

Ein Anwalt betritt in den allermeisten Fällen zunächst Neuland, wenn ihm Sachverhalte geschildert werden, die den Gegenstand dieses Internet Auftrittes bilden.

Zunächst ging es für mich darum, mich in die vielschichtige Situation eines Landwirtschaftsbetriebes hineinzudenken. Fragen der Tierhaltung, Stallhygiene und Fütterungsmanagement müssen auch dem Laien zunächst klar sein.

Erst dann wird es möglich, das von den Betroffenen geschilderte Behördenhandeln rechtlich richtig einzuordnen.

Dabei ist zunächst gegenüberzustellen, welche Pflichten der /die jeweilige Amtsträger/in in einer konkreten Situation hatte, seien er oder sie nun Amtstierarzt / Amtstierärztin, in einem Landwirtschaftsamt oder gar einer obersten Landesbehörde tätig und wie diese Pflichten erfüllt bzw. verletzt wurden.

Maßstab müssen dabei die Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen sein.

Zum Begriff einer Tierseuche bestimmt § 1 TierSG :

"Im Sinne dieses Gesetzes sind Tierseuchen: Krankheiten oder Infektionen mit

Krankheitserregern, die bei Tieren auftreten und auf

a) Tiere oder

b) Menschen (Zoonosen)

übertragen werden können.

Die dann folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes enthalten genaue Handlungsanweisungen für Tierhalter und Behörden. Dabei kommt es auch nicht entscheidend darauf an, ob Botulismus / Clostridiosen anzeigespflichtig im Sinne der dafür geltenden Durchführungsverordnung zum TierSG sind. Maßgeblich ist lediglich die Frage, ob das vorgefundene Krankheitsbild der gesetzlichen Begriffsbestimmung einer Tierseuche entspricht oder nicht.

Wenn die soeben genannten Handlungsanweisungen des Gesetzgebers an staatliche Stellen von den jeweiligen Amtsträgern unterlassen werden, stellt sich nunmehr die Frage einer Amtspflichtverletzung. Diese ist in alten und teilweise neuen Bundesländern unterschiedlich geregelt, je nachdem, ob das Staatshaftungsgesetz der DDR fort gilt oder §839 BGB zur Anwendung kommt.

Neben der Amtspflichtverletzung durch Behördenpersonal ist sodann der Eintritt eines Schadens zu prüfen. Dies ist nun in allen mir bisher bekannt gewordenen Fällen unschwer darstellbar. Ob es sich um wirtschaftliche Schäden in Gestalt von Tierverlusten oder Gesundheitsschäden bei Landwirten und ihren Familienangehörigen handelt, mag im Einzelfall unterschiedlich sein, dass ein Schaden zu beklagen

ist, steht von Anfang an fest.

Komplizierter hingegen mag es im Einzelfall sein, die Kausalität nachzuweisen. Darunter versteht der Jurist die Tatsache, wonach die Verletzung der Amtspflicht zweifelsfrei ursächlich für den Schadenseintritt sein muss.

Lassen sich diese Kriterien -juristisch als "Tatbestandsmerkmale" bezeichnet- eindeutig belegen, so ist der Weg frei für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Gegen wen diese zu richten sind, wie sie beweisbar sind und ob außergerichtliche Verhandlungen zum Ziel führen oder das Gericht angerufen werden muss, all das mag im Einzelfall unterschiedlich zu beantworten sein.

Resignation oder Flüche im stillen Kämmerlein helfen nicht weiter - der von den Vereinsmitgliedern eingeschlagene Weg kann und muss auch die rechtlich vorhandenen Möglichkeiten ausschöpfen.

